



Staatskanzlei

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 75 11
info.sta@be.ch
www.be.ch/sta

Unsere Referenz: 2019.STA.544

Vernehmlassung: Antwort-Tabelle
zur Änderung des Gesetzes über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG)

Bitte retournieren:	- im <u>Word</u> -Format - per E-Mail an politischegeschaefte.sta@be.ch - bis 9. Juli 2021
---------------------	---

Absenderin bzw. Absender:

Kantonale Behindertenkonferenz Bern kbk
Marlies Dick
Hochfeldstrasse 18
3012 Bern

Bern, 01.07.2021

Allgemeine Bemerkungen

Besten Dank, dass Sie uns die Möglichkeit geben, zum Entwurf des Informationsgesetzes Stellung zu nehmen. Die kbk begrüsst und unterstützt die Aufnahme der Thematik rund um die Zugänglichkeit von Information und Kommunikation für Menschen mit Behinderungen im Informationsgesetz.

Menschen mit Behinderungen sollen ein **selbstbestimmtes Leben** führen können. Ihre **gesellschaftliche Teilhabe** soll selbstverständlich werden. Um dies zu ermöglichen, ist eine **barrierefreie Information und Kommunikation** unabdingbar. Sowohl die UNO-Behindertenrechtskonvention (**UNO-BRK**) als auch das Behindertengleichstellungsgesetz (**BehiG**) fordern einen barrierefreien Zugang zu «Information und Kommunikation» in geeigneter Form:

Als Folge von Art. 9 UNO-BRK (Zugänglichkeit) und Art. 21 UNO-BRK (Recht der freien Meinungsäusserung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) und Art. 2 Abs. 4¹, Art. 3 lit. e², Art. 5 – Massnahmen von Bund und Kantonen und Art. 14 – Massnahmen für Sprach-, Hör oder Sehbehinderte BehiG hat das Gemeinwesen in seiner Kommunikation mit der Allgemeinheit sicherzustellen, dass **auch Menschen mit Behinderungen ohne Benachteiligung erreicht werden**. Das vorliegende Informationsgesetz stellt dazu einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung dar.

Es ist wichtig, sich stets vor Augen zu halten, dass es eine **Vielfalt an Behinderungsformen und Beeinträchtigungsarten gibt**. Daher ist es unabdingbar, sicherzustellen, dass alle Menschen mit Behinderungen von barrierefreier Information und Kommunikation profitieren - seien dies Menschen mit körperlichen, mit psychischen, mit geistigen Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen, mit Sinnesbehinderungen (Blindheit, Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit, Taubblindheit), mit Sprachbehinderung, mit Lesebehinderung oder mit Lernbehinderungen.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des IG bzw. IMG

Artikel	Bemerkungen kbk
Art. 14a (neu) Zugänglichkeit	Sowohl die UNO-BRK als auch das BehiG fordern eine barrierefreie Information und Kommunikation für alle Menschen mit Behinderungen. Die kbk begrüsst die Aufnahme dieser Thematik im Informationsgesetz durch den neu definierten Artikel 14a Zugänglichkeit.
¹ Die Zugänglichkeit und Verständlichkeit der Informationen sind soweit möglich und geboten auch für Menschen mit Behinderungen oder mit geringen Sprachkenntnissen zu gewährleisten.	Jedoch wird das Recht auf barrierefreie Information und Kommunikation durch die Formulierungen in Abs. 1 « soweit möglich » und « geboten » stark relativiert. Die Formulierungen bergen aufgrund der fehlenden Definition von "möglich" und "geboten" im Sinne dieses Gesetzes die Gefahr subjektiver Auslegung und dementsprechend willkürlicher Anwendung der Bestimmungen seitens des Entscheidträgers. Insbesondere fehlt die

¹ Eine *Benachteiligung bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung* liegt vor, wenn diese für Behinderte nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist.

² e. grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen Privater, der Unternehmen mit einer Infrastrukturkonzession nach Artikel 5 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 oder einer Personenbeförderungskonzession nach Artikel 6 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009, weiterer konzessionierter Unternehmen und des Gemeinwesens

² Die Zugänglichkeit digitaler Leistungen richtet sich nach dem Gesetz vom [...] über die digitale Verwaltung (DVG)¹

verbindliche Definition der Kriterien, unter welchen die Gewährleistung des Zugangs "geboten" erscheint. Es stellen sich dabei Fragen wie «Was sind die Kriterien, damit eine Information als «geboten» deklariert wird? Und wer entscheidet darüber, ob eine Information «geboten» ist oder nicht?». Im Vortrag wird auf Seiten 24ff. auf das Verhältnismässigkeitsprinzip (Artikel 5 Absatz 2 BV und Artikel 11 Absatz 1 BehiG) verwiesen, welches diesbezüglich relevant ist:

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen
(Behindertengleichstellungsgesetz, **BehiG**) vom 13. Dezember 2002, SR 151.3

3. Abschnitt **Verhältnismässigkeit**

Art. 11 Abs. 1 Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde ordnet die Beseitigung der Benachteiligung nicht an, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis steht, insbesondere:

- a. zum wirtschaftlichen Aufwand;
- b. zu Interessen des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes;
- c. zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit.

Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen
(Behindertengleichstellungsverordnung, **BehiV**) vom 19. November 2003, SR 151.31

3. Abschnitt: Geltendmachung von Rechtsansprüchen und **Verhältnismässigkeitsprinzip**

Art. 6 Abs. 1: Zur Beurteilung der Frage, ob ein Missverhältnis im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 BehiG vorliegt, muss in der Interessenabwägung namentlich berücksichtigt werden:

- a. die Zahl der Personen, welche die Baute oder die Anlage benutzen oder die Dienstleistung in Anspruch nehmen;
- b. die Bedeutung der Baute, der Anlage oder der Dienstleistung für die Menschen mit Behinderungen;
- c. der provisorische oder dauerhafte Charakter der Baute, der Anlage oder der Dienstleistung.

Aus diesen Gründen beantragen wir den **Begriff «geboten»** wie oben ausgeführt **zu präzisieren**. Das Gesetz muss klare Kriterien definieren, unter welchen Umständen die Zugänglichkeit und Verständlichkeit «als geboten» anzunehmen ist. Fehlende, klare Kriterien bergen die Gefahr der jeweiligen gerichtlichen Bestimmung im Einzelfall. Eine entsprechende Anrufung des Gerichts stellt aber für die meisten Menschen mit Behinderungen bereits eine Erschwerung der Zugänglichkeit dar. Zudem würde unnötigerweise eine uneinheitliche Rechtsanwendung in einer nationalen Angelegenheit in Kauf genommen.

Das Informationsgesetz definiert «Informationen» im Art. 2a Abs. 1 als «Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger.» Eine Information ist dementsprechend in Form einer «Aufzeichnung» vorhanden. Durch die heutige Optionsvielfalt an Informations- und Kommunikationssystemen und Technologien ist es in jeden Fall möglich, eine Information sobald diese vorhanden ist, barrierefrei zur Verfügung zu stellen. Wir beantragen aus diesem Grund, die Formulierung "**soweit möglich**" in Absatz 1 **ersatzlos zu streichen**.

Aufgrund der oben erwähnten Gründe beantragen wir, **Art. 14a Abs. 1 folgendermassen anzupassen**:

¹ Die Zugänglichkeit und Verständlichkeit der Informationen sind ~~soweit möglich und geboten~~ gemäss Verhältnismässigkeit auch für Menschen mit Behinderungen oder mit geringen Sprachkenntnissen zu gewährleisten.

Aus den oben erwähnten Gründen fordern wir zusätzlich, analog zum **Art. 11 BehiV, die Ergänzung des Art. 14a** mit folgendem Abschnitt:

³ Die Verwaltungseinheiten, Organisationen und Unternehmungen nach Artikel 2 RVOG12 treffen auf Verlangen einer sprach-, hör- oder sehbehinderten Person die nötigen Vorkehrungen, damit diese die zuständigen Vertreterinnen und Vertreter der Behörden aufsuchen und mit ihnen kommunizieren kann. Diese Vorkehrungen sind innert einer Frist zu treffen, die der Dringlichkeit und den Umständen Rechnung trägt.

Art. 16 Grundsätze

¹ Die Behörden

a informieren über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen,

b informieren den Umständen entsprechend sachgerecht, umfassend, klar und rasch,

c nutzen dafür geeignete Kanäle, vorzugsweise das Internet.

Gemäss Art. 1, Abs. 1 lit. b regelt das Informationsgesetz auch **die Art und Form der Kommunikation** der Informationen gegenüber der Bevölkerung.

Die **Art der Kommunikation** ist für Menschen mit Behinderungen mitunter entscheidend, ob diese zugänglich und verständlich ist. So ist bspw. die Einhaltung des «Zwei-Sinne-Prinzip» für eine barrierefreie Kommunikation und Information unabdingbar. Dieses ist ein wichtiges Prinzip der barrierefreien Gestaltung von Gebäuden, des öffentlichen Verkehrs und von **Kommunikations- und Informationssystemen**. Nach diesem Prinzip müssen mindestens zwei der drei Sinne "Hören, Sehen und Tasten" angesprochen werden. Bspw. müssen Dokumente, Formulare und Webseiten mit dem Screenreader les- und bedienbar sein oder es braucht zusätzlich Video- und Bildbeschreibungen. Für Menschen mit Leseschwierigkeiten oder kognitiven Beeinträchtigungen müssen wichtige Informationen in «Einfache und Leichte Sprache» übersetzt und zur Verfügung gestellt werden.

² Sie bemühen sich dabei um eine zielgruppengerechte Wort- und Bildsprache und setzen anerkannte Grundsätze der diskriminierungsfreien Sprache um

Untertitel und Gebärdensprache machen gesprochene Inhalte visuell erfassbar für Hörbehinderte und Gehörlose. Untertitel dienen der Ergänzung zu Übersetzungen in Gebärdensprache und umgekehrt. Nicht alle Hörbehinderte und Gehörlose kommunizieren in Gebärdensprache. Ebenso nutzen nicht alle Untertitel. Erst die Kombination aus beiden macht eine gesellschaftliche Teilhabe für möglichst viele Hörbehinderte und Gehörlose möglich. Entsprechend darf die Information nicht nur zugänglich sein, sondern es muss auch sichergestellt werden, dass diese für alle Menschen mit Behinderungen verständlich ist und in **geeigneter Form kommuniziert** wird.

Zum Absatz c des Artikels 16 Grundsätze ist der Artikel 10 Dienstleistungen im Internet der BehiV zu erwähnen:

Art. 10 Dienstleistungen im Internet

Abs. 1 Die Information sowie die Kommunikations- und Transaktionsdienstleistungen über das Internet müssen für Sprach-, Hör- und Sehbehinderte sowie motorisch Behinderte zugänglich sein. Zu diesem Zweck müssen die Internetangebote entsprechend den internationalen Informatikstandards, insbesondere den Richtlinien des World Wide Web Konsortiums (W3C) über den Zugang von Internetseiten, und, subsidiär, entsprechend den nationalen Informatikstandards eingerichtet sein.

Abs. 2 Die folgenden Verwaltungseinheiten und Organe erlassen die dazu notwendigen Richtlinien:

- a. der Bereich digitale Transformation und IKT-Lenkung der Bundeskanzlei: für die Verwaltungseinheiten nach Artikel 2 Absatz 1 RVOG11;*
- b. die verantwortlichen Organe der Verwaltungseinheiten, Organisationen und Unternehmungen nach Artikel 2 Absätze 3 und 4 RVOG sowie der Organisationen und Unternehmen, die gestützt auf eine Konzession des Bundes tätig sind: für ihre jeweiligen Tätigkeitsgebiete.*

Abs. 3 Die Richtlinien werden in Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen und professionellen Organisationen, die auf die Bereiche Informatik und Kommunikation spezialisiert sind, erarbeitet. Sie werden regelmässig dem neusten technischen Stand angepasst.

Der Artikel 11 BehiV regelt gemäss Art. 14 Abs. 1 BehiG zusätzlich besondere Massnahmen, welche ergriffen werden müssen für Sprach-, Hör-, oder Sehbehinderte:

Art. 11: Die Verwaltungseinheiten, Organisationen und Unternehmungen nach Artikel 2 RVOG¹² treffen auf Verlangen einer sprach-, hör- oder sehbehinderten Person die nötigen Vorkehren, damit diese die zuständigen

Vertreterinnen und Vertreter der Behörden aufsuchen und mit ihnen kommunizieren kann. Diese Vorkehren sind innert einer Frist zu treffen, die der Dringlichkeit und den Umständen Rechnung trägt.

Im Art. 16 Abs. 1 lit. b wird festgehalten, dass die Informationen sachgerecht, umfassend, klar und rasch kommuniziert werden müssen. Die kbk befürwortet dies. So kann die Zugänglichkeit einer Information sichergestellt werden. Die Formulierung «**den Umständen entsprechend**» kann jedoch wiederum aufgrund einer fehlenden klaren Definitiven bzw. Umschreibung unterschiedlich interpretiert und ausgelegt werden. Entsprechend liegt es im Ermessensspielraum des Entscheidträgers, inwiefern eine Information sachgerecht, umfassend und klar ist. Es besteht die Gefahr von willkürlichen Entscheiden. Aus den oben erwähnten Gründen und basierend auf den Artikel des BehiG und der BehiV beantragen wir, **diese Formulierung ersatzlos zu streichen**.

In Art. 16 Abs. 2 heisst es, dass sich die Behörden um eine zielgruppengerechte Wort- und Bildsprache «bemühen» und «anerkannte Grundsätze der diskriminierungsfreien Sprache» umsetzen. Um eine barrierefreie Information und Kommunikation sicherzustellen, darf es aber nicht bei einem «**Bemühen**» bleiben. Nur durch eine konsequente Einhaltung dieses Grundsatzes ist eine zugängliche Information und Kommunikation für alle Menschen mit Behinderungen sichergestellt. Wir beantragen aus diesem Grund die Formulierung «**bemühen**» **ersatzlos zu streichen**. Weiter muss im Art. 16 Abs. 2 die **Gebärdensprache ergänzt** werden. Wie oben beschrieben genügt eine Kommunikation in Wort und Bild nicht, um alle Menschen mit Behinderungen zielgruppengerecht zu erreichen.

Aus den oben erwähnten Gründen beantragen wir, den Art. 16 «Grundsätze» folgendermassen **anzupassen**:

Art. 16 Grundsätze

¹ Die Behörden

a informieren über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen,

b informieren ~~den Umständen entsprechend~~ sachgerecht, umfassend, klar und rasch,

c nutzen dafür geeignete Kanäle, vorzugsweise das Internet.

² Sie ~~bemühen sich~~ kommunizieren dabei ~~um eine~~ zielgruppengerechte in Wort-, Bild- und Gebärdensprache und setzen anerkannte Grundsätze der diskriminierungsfreien Sprache um.

Art. 16a Regierungsrat und Kantonsverwaltung

¹ Der Regierungsrat und die Kantonsverwaltung veröffentlichen die Informationen gemäss Artikel 16 Absatz 1 im Internet, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen oder die wirksame Aufgabenerfüllung entgegenstehen.

² Sie kommunizieren mit der Bevölkerung und eröffnen Möglichkeiten zum interaktiven Austausch.

³ Die Information und Kommunikation erfolgen in Text, Bild oder Ton unter Verwendung der Informations- und Kommunikationstechnologie.

Im Art. 16a Abs. 1 wird festgelegt, dass die veröffentlichten Informationen im **Internet** erfolgen. Informationen über barrierefreie digitale Kommunikation können dem **eCH-0059 Accessibility-Standard** ([Link](#)) entnommen werden, welcher im Vortrag auf Seite 24 erwähnt wird.

Art. 16a Abs. 2 erwähnt den **interaktiven Austausch**. Um die Forderung der UNO-BRK und des BehiG nach gesellschaftlicher Teilhabe sicherzustellen, muss diese Möglichkeit auch Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen. Um den interaktiven Austausch von und mit Hörbehinderten und Gehörlosen sicherzustellen, müssen Gebärdensprachdolmetschende und induktive Höranlagen eingesetzt werden. Auch Menschen mit geistiger Behinderung haben das Bedürfnis nach gesellschaftlicher Teilhabe. Aus diesem Grund muss der interaktive Austausch ebenfalls durch den Einsatz von «leichter Sprache» bzw. «einfacher Sprache» auch für diese Zielgruppe möglich gemacht werden. Aus diesen Gründen beantragen wir eine entsprechende Ergänzung des Artikels.

In Art. 16a Abs. 3 wird festgelegt, dass die Information und Kommunikation in **Text, Bild oder Ton** erfolgt. Um das oben erwähnte «2-Sinne-Prinzip» umzusetzen und die Zugänglichkeit entsprechend für Menschen mit aller Behinderungsformen- und Arten sicherzustellen, genügt es nicht, Information entweder nur in Text, nur in Bild oder nur in Ton zur Verfügung zu stellen. Es braucht unbedingt jede Kommunikationsform, damit alle Menschen mit Behinderungen mit den nötigen Informationen erreicht werden. Aus diesem Grund beantragen wir eine entsprechende Anpassung des Artikels.

Aus den oben erwähnten Gründen beantragen wir, den **Art. 16a «Regierungsrat und Kantonsverwaltung» folgendermassen anzupassen:**

² Sie kommunizieren mit der Bevölkerung und eröffnen Möglichkeiten zum interaktiven Austausch. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen ist gewährleistet.

³ Die Information und Kommunikation erfolgen in Text, Bild ~~oder~~ „Ton und Gebärdensprache“ unter Verwendung der Informations- und Kommunikationstechnologie.

Art. 34 Förderungsmassnahmen

Gesellschaftliche Teilhabe bedeutet für Menschen mit Behinderungen, sich auch am politischen Geschehen zu beteiligen. Dafür benötigt aber genau diese Zielgruppe besonders Unterstützung, um deren Zugang zu politischer Mitwirkung sicherzustellen. Es braucht beispielsweise **Angebote zur politischen Bildung**, die für alle Menschen mit Behinderungen barrierefrei und in geeigneter Form zu Verfügung stehen. Eine Zusammenarbeit mit direkt Betroffenen aber auch mit Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, ist dazu essenziell.

¹ Der Kanton kann eigene Angebote zur politischen Bildung bereitstellen oder Informationsangebote und Vorhaben Dritter mit Finanzhilfen unterstützen.

Weiter muss die Finanzierung bereitgestellt werden, damit diese Organisationen in der Lage sind, an öffentlichen Entscheidungsprozessen zu partizipieren, dem Monitoring teilzunehmen, Anliegen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu bündeln, koordinieren und entsprechend zu informieren. Im ganzen Prozess müssen Menschen mit Behinderungen eng konsultiert und aktiv involviert sein.

Aus diesen Gründen fordern wir, im **Vortrag zu spezifizieren**, mit **welchen Angeboten** der Kanton die politische Bildung von Menschen mit Behinderungen sicherstellt, damit deren Mitwirkung sichergestellt wird.

Weiter beantragen wir, den **Art. 34 «Förderungsmassnahmen» folgendermassen anzupassen:**

¹ Der Kanton kann eigene Angebote zur politischen Bildung bereitstellen oder Informationsangebote und Vorhaben Dritter mit Finanzhilfen unterstützen.

² Die Angebote werden barrierefrei in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.